



10/SN-350/ME XVIII. GP

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

ZI 3740-01/93

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

RECHNUNGSHOF
78 - 02/19 P3
Datum: 29. OKT. 1993

Betrifft: EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz -
Begutachtung und Stellungnahme

Schreiben des BKA vom 28. September 1993
GZ 921 372/12-II/A/1/b/93

Zi closer

In der Anlage beehrt sich der RH, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

25. Oktober 1993

Der Präsident:

i.V. Weber

Z. 3. K.
Einsige
Person A
4.11.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wack



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 3740-01/93

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft: EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz -
 Begutachtung und Stellungnahme

Schreiben des BKA vom 28. September 1993,
GZ 921 372/12-II/A/1/b/93

Der RH bestätigt den Erhalt des Entwurfes für ein EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die vorgesehene Schaffung einer Grundlage für die Anerkennung von Diplomen im Sinne der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome könnte im Ergebnis dazu führen, daß hinkünftig EWR-Ausländer dann besser gestellt sind als Inländer mit einer gleichwertigen Ausbildung, wenn die Ernennungserfordernisse im jeweiligen Heimatland geringer sind als in Österreich. Das Beispiel von Absolventen einer ausländischen Fachhochschule verdeutlicht dies: Wenn diesen in ihrem Heimatstaat der sogenannte "A-Dienst" offensteht, dann müßte ihnen hinkünftig auch in Österreich - allenfalls unter der Auflage einer ergänzenden Eignungsprüfung - dieser Zugang eröffnet werden. Bei unveränderter Rechtslage würde hingegen der österreichische Absolvent einer inländischen Fachhochschule die Ernennungsvoraussetzungen für den "A-Dienst" nicht erfüllen. Um eine Gleichstellung zu erreichen bzw eine mögliche Besserstellung der EWR-Ausländer hintanzuhalten, wird es sich als erforderlich erweisen, auch die Ernennungserfordernisse für Inländer zu überdenken.

RECHNUNGSHOF, ZI 3740-01/93

- 2 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

25. Oktober 1993

Der Präsident:

i.V. Weber

Für die Richtigkeit
der Aufbereitung:
Heub